

Sehr geehrte TeilnehmerInnen des heutigen Fachtages "Sexuelle Bildung und Schutzkonzepte"!

Der beigefügte Artikel von 2003 zur Entwicklung und Implementierung des Frankfurter Modells soll als Vorinformation zum leichteren Verständnis des von mir präsentierten Einstellungsverfahrens mit dem simultanen Mehrperspektivenansatzes (SIMPA) dienen. Die Anwendung von SIMPA bei der Einstellung von Personal ist insoweit als Weiterentwicklung der Prinzipien zu verstehen, die bei der Verdachtsabklärung des sexuellen Missbrauchs im Frankfurter Jugendamt zugrunde gelegt wurden. Mit Prinzipien ist gemeint: Das Verständnis des Missbrauchsgeschehens auf drei Ebenen (Kind, System, Verdachtstäter) und deren Wechselwirkung und der unabdingbare Einbezug der unabhängigen Externen Expertise.

Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre und freue mich auf unser „Treffen“

Dr. Katharina Maucher

## **Entwicklung und Implementierung des Frankfurter Modells „Verdachtsabklärung sexueller Missbrauch für das Jugendamt Frankfurt“**

Im Zusammenhang mit :

- Den „Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls“ und
  - Der "Anzeigenpflicht bei sexuellem Missbrauch von Kindern" als Teil eines Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften
- soll die Geschichte und Entwicklung des Frankfurter Modells "Verdachtsabklärung "sexueller Missbrauch für das Jugendamt Frankfurt" dargestellt werden.

### **Zusammenfassung**

Durch die Existenz der "Standards zur Verdachtsabklärung 'sexueller Missbrauch' für das Jugendamt Frankfurt am Main" (seit 1999) als Instrument der Praxis und als Ausdruck wohlverstandener Professionalität zur Sicherung des Kinder- und Jugendschutzes sind in Frankfurt seit einigen Jahren qualifizierte Voraussetzungen für den adäquaten fachlichen Umgang mit Meldungen von Verdächtigen des „sexuellen

Missbrauchs bei Kindern“ gegeben. Indem die Fachkräfte des öffentlichen Jugendhilfeträgers in strukturierter und strukturierender Form den Verdächtigen nachgehen, ist auch garantiert, daß etwaig zu Unrecht verdächtige TäterInnen entlastet werden können.

Die in der Bundesrepublik einmaligen Standards entfalten darüber hinaus durch ihre sichernde und qualifizierende Funktion eine wichtige Wirkung in Bezug auf die Garantenhaftung der JugendamtsmitarbeiterInnen.

Die Situation in Frankfurt am Main im Umgang mit sexuellem Missbrauch an Kindern ist auf der Seite des öffentlichen Jugendhilfeträgers schon seit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes qualifiziert. Dies ist geschehen durch Aufbau und Pflege von Kinderschutzstrukturen sowie fachlichen Handlungshilfen. Im Jugend- und Sozialamt wird die Arbeit im Zusammenhang mit dieser Thematik ständig verbessert durch Entwicklung und Implementierung handlungsunterstützender Standards, Praxis flankierender Angebote, Fachtagungen etc.

Zwei Ereignisse der letzten Zeit machen es erforderlich, diese Strukturen und fachlichen Standards im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Kinder genauer zu betrachten.

Da ist zum einen die beabsichtigte Gesetzesänderung des Sexualstrafrechtes, insbesondere die Einführung der Anzeigenpflicht durch Änderung der §§ 138, 139 StGB<sup>1</sup> und da sind zum anderen die „Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls“.

Diese Empfehlungen regeln den Umgang mit "sexueller Gewalt gegen Kinder" nicht explizit. Eine spezielle Regelung oder Handlungsrichtlinie für diese Gewaltform fehlt ebenfalls in der Frankfurter Rundverfügung Nr. 2 von 1990.

Gerade bei der Thematik sexualisierter Gewalt ist jedoch zu beachten, dass diese Problematik eine spezifische Dynamik auslöst, und dass sie verbunden ist mit besonderer sozialer Bedeutung.

Seit der gesellschaftlichen Thematisierung und Durchbrechung des Inzesttabus Anfang der 80er Jahre ist die Öffentlichkeit besetzt durch das Thema „sexuelle Gewalt an Kindern“. Was sicherlich auch damit zusammenhängt, dass die Folgen sexualisierter Gewalt für die Entwicklung von Mädchen und Jungen aus psychodynamischer Sicht

---

<sup>1</sup> Aus juristischer Sicht ist die Meldepflicht für Fachkräfte (auch Träger der Jugendhilfe) jeglicher Art von Gewalt gegen Kinder beim Jugendamt keine Frage: Eine Informationspflicht gegenüber dem Jugendamt besteht regelmäßig bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Sexueller Missbrauch an Kindern ist eine Verletzung des Kindeswohls und Gewalt. Das staatliche Wächteramt dient der Verhütung von Verletzungen des Kindeswohls. "Bei der Antwort auf die Frage nach seinem Inhalt ist daher einzubeziehen, daß der Staat: Verletzungen des Kindeswohls grundsätzlich vorzubeugen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten hat, aber auch bei Eintritt einer Kindeswohlverletzung versuchen muss, diese zu kompensieren. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG enthält mithin ein auf tatsächliches staatliches Handeln ausgerichtetes Normprogramm, wobei freilich die Aufgabe der Gefahrenvorsorge und der Gefahrenabwehr vor derjenigen einer Schadenskompensation steht." (vgl. Heilmann, S.: Hilfe oder Eingriff? Verfassungsrechtliche Überlegungen zum Verhältnis von staatlichem Wächteramt und Jugendhilfe. In: Zentralblatt für Jugendrecht, Heft 2/2000. S. 44)

verheerend sind. Sexuelle Übergriffe wirken – auch wenn sie nicht gewaltförmig in Erscheinung treten – als Implantation von Gewalterfahrung in die Persönlichkeit und stellen einen identitätszerstörenden Angriff dar.

Aus der oft skandalisierten und emotionalisierten Rezeption des Problems resultiert für die Jugendhilfe eine spezifische Gegen-Forderung an den professionellen Umgang mit dem Thema. Diese bezieht sich vorrangig auf die Art und Weise, wie z.B. Jugendämter, denen die Verdächtige vorrangig mitgeteilt werden sollen, damit fachlich verfahren. Damit ist Zutrauen zu dieser Institution verbunden (oder nicht) und in der Folge - im günstigsten Fall - die Bereitschaft, verstärkt auf Kinder und deren Wohlergehen zu achten. Wesentlich kommt es bei einem adäquaten Umgang mit dieser sensiblen Materie auf zweierlei an:

1. Die Personen, die dem Jugendamt Mitteilungen über ihre Verdächtige machen, müssen geschützt und gesichert werden<sup>2</sup>.
2. Die Familien, um die es geht, dürfen in unsere internen professionellen Verfahren nicht hineingezogen und verunsichert werden. Aus diesem Grunde ist es von zentraler Bedeutung, daß zeitlich und methodisch **vor** jeder Art von Intervention die Abklärung des Verdächtigen stattfindet und deutlich abgegrenzt davon später Kooperation, Intervention bzw. Hilfeplanung.

Eine Informationsbereitschaft über Verdächtige des "sexuellen Missbrauchs an Kindern" durch Privatpersonen/BürgerInnen beim Jugendamt ist demnach wesentlich zu beurteilen unter dem Gesichtspunkt:

### **Wie geht das Jugendamt mit den Verdachtsmeldungen "sexueller Missbrauch an Kindern" um?**

Zu der speziellen Gewaltform "sexualisierte Gewalt gegen Kinder" gibt es in Frankfurt seit März 1999 die **"Standards zur Verdachtsabklärung 'sexueller Missbrauch' für das Jugendamt Frankfurt am Main"**.

Seit Januar 2001 ist die Abklärung eines Verdächtigen sexueller Missbrauch durch die MitarbeiterInnen der Sozialdienste des Jugend- und Sozialamtes im sog. „Externen ExpertInnen Team“ (EET) obligatorisch. Die „Standards Verdachtsabklärung...“ wurden

---

<sup>2</sup> Verdacht wird definiert als „unbewiesene Vermutung“, als „unsicherer Argwohn“ und ist nicht mit Tatsache gleichzusetzen.

in eine zukünftige Frankfurter Richtlinie "Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" integriert und haben von daher ebenfalls den Rang einer FRL.<sup>3</sup>

### Entwicklungsgeschichte der Standards zur Verdachtsabklärung.....

Zur Entwicklung (und Erweiterung der Rundverfügung von 1990: Umgang mit Kindesmisshandlung und Vernachlässigung) „verbindlicher Standards zur Verdachtsabklärung sexuellen Missbrauchs“ stellte die jugendamtsinterne Fachstelle Kinderschutz und Koordination von Hilfen - "KuK" im Auftrag der Jugendamtsleitung eine Arbeitsgruppe zusammen, die aus einer niedergelassenen Ärztin, einer Rechtsanwältin, zwei SozialarbeiterInnen des ASD und der Psychologin von "KuK" bestand.

Mit dieser standardisierten Vorgehensweise für *eine ausdrücklich den Interventionen (Hilfen) vorgelagerten Verdachtsabklärungen* ist intendiert:

- Strukturierung des komplexen Arbeitsprozesses
- Erhöhung der Arbeitssicherheit und Transparenz
- Arbeitserleichterung und Entlastung
- Vermeidung von Fehlern

Kernstücke dieser Standards sind zum einen die *Checkliste*, vor allem aber im Handlungsteil zur „*Konkretisierung der Arbeitshypothese*“ das „*Externe Experten-Team*“ ("EET").

Das Externe ExpertInnen-Team wurde von "KuK" zusammengestellt. Die Auswahl der drei Externen ExpertInnen wurde vor allem unter zwei fachlichen Aspekten vorgenommen:

Welche kompetenten Frauen und Männer sind erfahrene ExpertInnen für die Perspektiven: Familie, Kinder und Täter?<sup>4</sup> Diese Personen sollten bereit sein, gemeinsam nach den Prinzipien des "simultanen Mehrperspektiven-Ansatzes" (nach Dr. Katharina Maucher) vorzugehen. Dieses Angebot war wöchentlich mehrere Stunden für die Jugend- und SozialamtsmitarbeiterInnen (für jeweils zwei „Abklärungen“) vorzuhalten. Aufgrund des besonderen Aufgabenzuschnitts und spezifischer Anforderungen an diese

---

<sup>3</sup> Wichtig in diesem Zusammenhang: Eine Folge - Richtlinie "**Verfahren nach Verdachtsabklärung sexueller Missbrauch**" ist ebenfalls bereits unter der Federführung der Fachstelle Kinderschutz und Koordination von Hilfen - „KuK“ erarbeitet: "*Ausgehend von den „Standards zur Verdachtsabklärung sexueller Missbrauch“ wird das Verfahren beschrieben, das zu einer bedarfsorientierten Diagnostik als Grundlage einer gemeinsamen Perspektivplanung aller Beteiligten führen soll.*

*Aus Jugendhilfesicht ist das eindeutige Vorliegen sexuellen Missbrauches - ebenso wie die Unklarheit darüber - gleich zu behandeln. Demnach erfolgt sowohl bei Verdacht sexuellen Missbrauches als auch bei Unklarheit eine Hypothesenbildung über die mögliche Täterschaft und Mittäterschaft sowie auf jeden Fall eine Konfrontation der Personensorgeberechtigten, ggf. der TäterInnen aus dem familiären Nahraum des Kindes. Im Zentrum steht immer die Frage, ob der Schutz des Kindes in der Familie sicher gestellt ist. Wenn diese Frage eindeutig mit „Ja“ beantwortet werden kann, erfolgt eine Entscheidung darüber, ob und welche weiteren Hilfen eingeleitet werden müssen. Für die Ausgestaltung bzw. zur Klärung des Umfangs dieser Hilfen wird nunmehr über die Form einer bedarfsorientierten Diagnostik entschieden und diese in Auftrag gegeben. (vgl. zukünftige FRL Verfahren nach Verdachtsabklärung sexueller Missbrauch, noch nicht veröffentlicht)*

<sup>4</sup> Vgl. Kolshorn, M. und Brockhaus, U.: Drei-Perspektiven-Modell: Ein feministisches Ursachenmodell und Modell der vier Voraussetzungen - David Finkelhors Ursachenmodell. In: Bange, D. u.a. Handwörterbuch sexueller Missbrauch. Göttingen 2002

ExpertInnen wurden nicht Träger, sondern es wurden persönlich drei Fachleute (eine Kinderanalytikerin, eine Familientherapeutin und ein Täterexperte) angefragt. Diese bilden seitdem das "Externe ExpertInnen-Team".

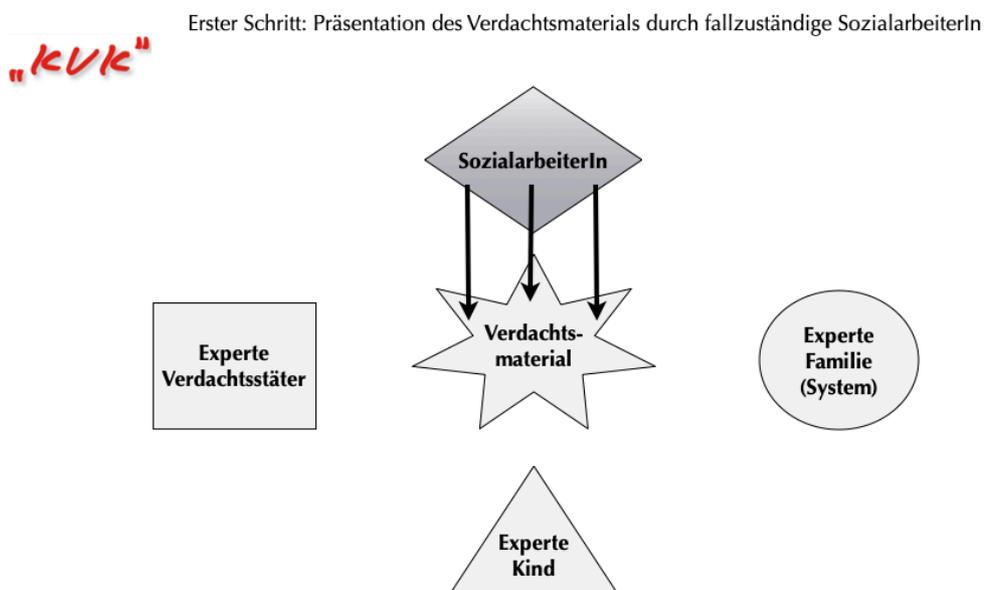
## Der Verfahrensschritt: Konsultation der "Externen ExpertInnen"

Methodisch wird beim "simultanen Mehrperspektiven-Ansatz" mit indirektem Material gearbeitet. Wesentliche qualitative Elemente der Arbeit sind "Struktur" und "Distanz". Stichworte sind des weiteren 'Einsatz eines professionellen Instrumentariums' und 'Externenstatus' des "EET". Theoretisch orientiert sich die Arbeit des "EET" im Bezug auf die Reflektionsebene an der Analytischen Theorie (Balint-Arbeit und Szenisches und systemisches Verstehen <sup>5</sup>).

Das "EET" arbeitet mit der Falldarstellung der MitarbeiterIn des Jugendamtes, nicht mit der Fachkraft! Diese wendet sich dann an das "EET", wenn sie den Verdacht in ihrem internen Beratungsteam abgeklärt hat. Bei der Abklärung im "EET" sind immer alle drei ExpertInnen anwesend und immer schauen alle Drei auf die vorgetragenen Elemente und immer geben alle Drei aus ihrer Perspektive ihre Stellungnahmen zum Verdacht des Sexuellen Missbrauchs ab.

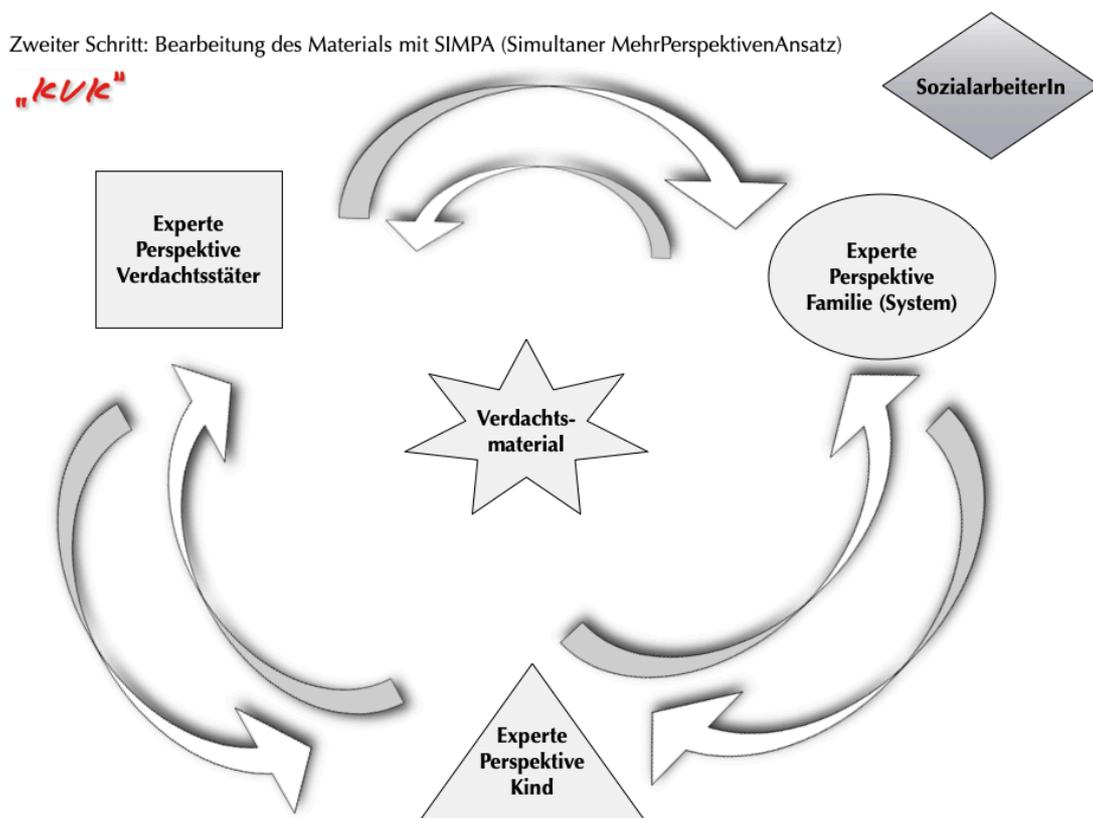
Der Verdachtsabklärungsprozess - im „EET“ - mit der SIMPA Methode findet konkret in drei Phasen statt.

Phase 1



Das „Verdachts-Material“ wird drei Externen ExpertInnen durch die Fachkraft/die Sachverständige vorgetragen. Das Externe ExpertInnen Team ("EET") arbeitet mit der Verdachtsdarstellung, nicht mit der Person, die das Material präsentiert! Bei der Anwendung der Methode des Simultanen Mehrperspektivenansatzes im "EET" sind immer alle drei ExpertInnen anwesend und immer schauen alle Drei auf die vorgetragenen Elemente. Nach dem etwa 20-minütigen Vortrag erhalten die Externen ExpertInnen die Möglichkeit aus ihrer jeweiligen Perspektive Fragen zu stellen. Durch dieses Perspektivenorientierte Zurückfragen, können Aspekte, die Verzerrungstendenzen begründen, aufgedeckt werden.

## Phase 2

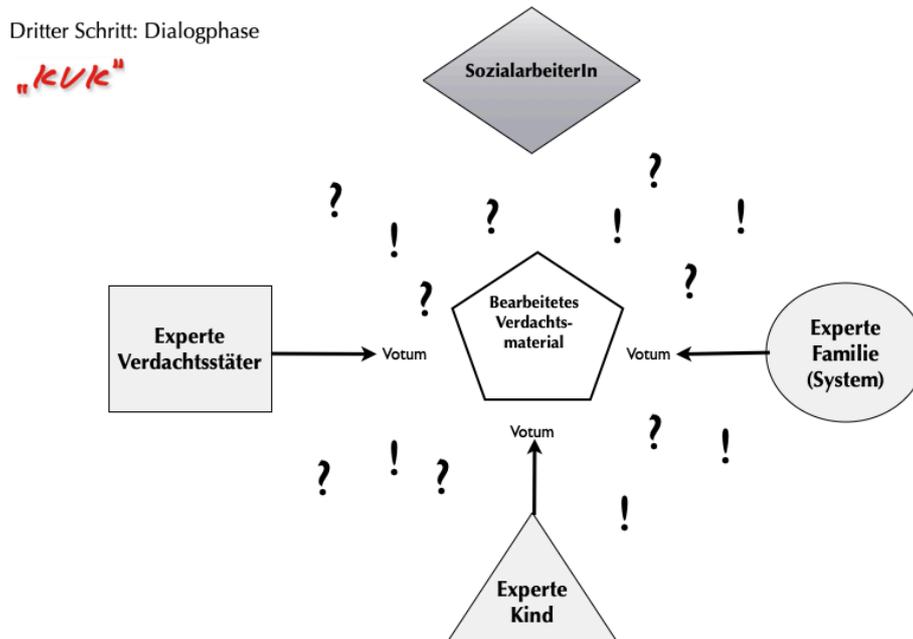


Die Externen ExpertInnen begutachten und diskutieren das „Verdachts-Material“ aus den drei Perspektiven: Kind, Familie und Verdachtstäter. Währenddessen ist die Person, die das Material vorgestellt hat, zwar im Raum, darf sich aber nicht einmischen - Sie erlebt quasi von außen mit, wie sich ihr Material in der assoziativen Phase verändert. Nach der - wiederum 20 minütigen Assoziationsphase zwischen den drei ExpertInnen geben diese - jeweils aus ihrer Perspektive - ein Votum zu dem Verdacht ab, das sich

orientiert an den Kategorien: Verdacht erhärtet, Verdacht nicht entkräftet, Verdacht entkräftet.

Wichtig: Das Externe Expertinnen Team gibt Voten zum Verdacht. Die Fachkraft, die das Verdachtsmaterial präsentierte, trifft die Entscheidung zum Verdacht und verantwortet sie persönlich.

### Phase 3



Diese wird auch Dialogphase genannt. Hier kann die Person, die das Verdachtsmaterial darstellte bei den Externen Expertinnen noch die Dinge nachfragen und klären, die ihr während Phase 2 wichtig waren. Sie hat die Gelegenheit, Empfindungen – auch abweichende –, Einschätzungen zum vorherigen Teil zu äußern, Unverstandenes zu hinterfragen und den Gesamtkomplex im Hinblick auf den Verdacht zu diskutieren. Durch die Praxis dieser Methode wird eine unabhängige Ebene von fachlichem Diskurs eingezogen, die wie eine verbindliche selbstorganisierte Qualitätskontrolle funktioniert. Indem die Fachkraft extern den simultanen Mehrfach-Perspektivenwechsel praktiziert, wird Fachlichkeit überbetrieblich garantiert und es wird - u.a. auch auf diesem Wege - verhindert, wenig reflektierte, überhastete, Kindeswohlgefährdende Entscheidungen zu

treffen. Klare und eindeutig am Kindeswohl orientierte Strukturen sind mächtige Gegenmittel, um manipulative Strategien des Pädosexuellen zu entmachten.

Mit dieser Handlungsrichtlinie geht das Frankfurter Jugend- und Sozialamt konzeptionell aus der Institution heraus. Es wird eine unabhängige Ebene von fachlichem Diskurs eingezogen, die wie eine verbindliche selbstorganisierte Qualitätskontrolle funktioniert. Indem die Fachkraft extern den simultanen Mehrfach-Perspektivenwechsel praktiziert, wird Fachlichkeit überbetrieblich garantiert und es wird - u.a. auch auf diesem Wege - verhindert, wenig reflektierte, überhastete, kindeswohlgefährdende Entscheidungen zu treffen.

Kommt es bei der Abklärung im Externen-ExpertInnenteam-Termin dazu, dass der Verdacht des sexuellen Missbrauchs bestätigt wird, so können die SozialarbeiterInnen weitere, konkrete Hilfe bei "KuK" abrufen ."

KuK" bietet nicht nur „Internes gemeinsames Lernen“ („IGEL“) im Rahmen von Video gestützten Rollenspielen für Konfrontationen von Verdachtstätern an, sondern bereitet auch im Einzelfall KollegInnen konkret auf eine Täterkonfrontation vor, bzw. übernimmt selbst – in Absprache mit der fallzuständigen SozialarbeiterIn - Aufgaben aus dem Interventionskomplex.. Dies kann z.B. dann auch darin münden, dass "KuK" zusätzlich und mit dem ASD den gesamten Fall – aus psychologischer Fachlichkeit – begleitet, oder einzelne Abschnitte, etwa den Vortrag bei Gericht, o.ä. übernimmt.

Die beschriebenen existierenden Standards und zukünftigen Richtlinien, aber auch Angebote auf der Handlungsebene - wie die von „KuK“ - sind zu sehen als einzelne Bausteine im Frankfurter Gesamtkonzept „Umgang mit Sexuellem Missbrauch“ .

Dr. Katharina Maucher  
Frankfurt am Main 2003